

Die Gemeinde Tacherting erlöst gemäß § 9 und 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.3.1976 (BGBI. I S. 2256) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), (Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzV-Verordnung -BauNutzV- vom 16.11.1968) (BGBI. I S. 1237) und der Verordnung über die Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 22.6.1951 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

bebauungsplan „peterskirchen“ der gemeinde tacherting

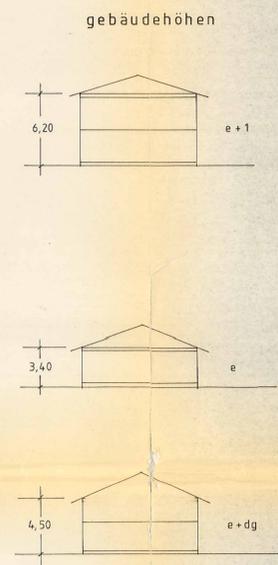
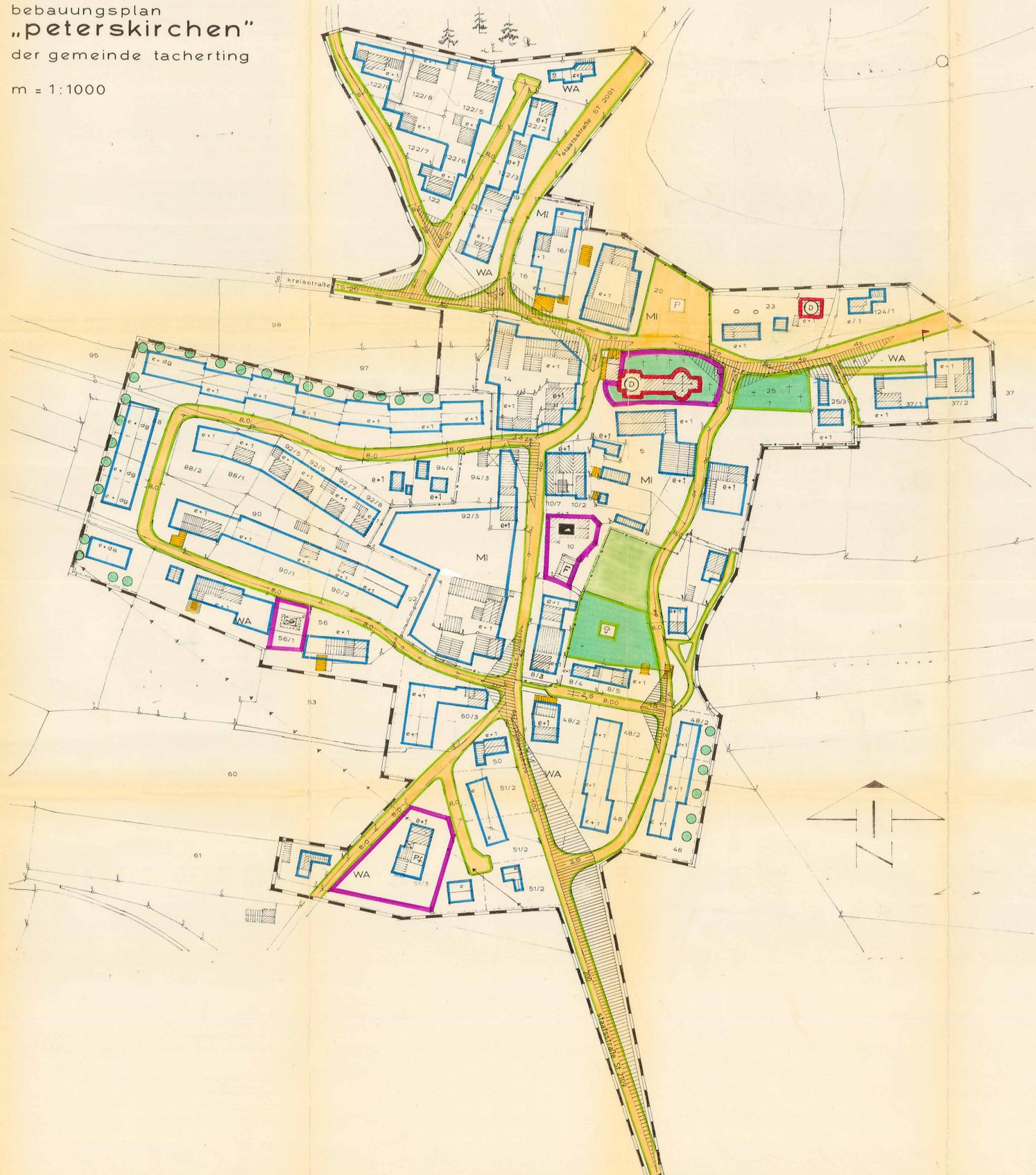
m = 1:1000

Weitere Festsetzungen:

- Das Bauland ist als "allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 der Bau NVO und als "Mischgebiet" (MI) im Sinne des § 6 der Bau NVO festgesetzt.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 800 qm betragen, ausgenommen sind bereits vermessene Parzellen.
- In "allgemeinem Wohngebiet" müssen alle Gebäude ein Satteldach erhalten.
In "Mischgebiet" sind Kult- bzw. Flachdächer nur für Neben- bzw. Betriebsgebäude zugelassen. Für das "allgemeine Wohngebiet" und bei Satteldächern für das "Mischgebiet" müssen folgende Dachneigungen einhalten werden:

Bautyp e	20 - 24°
Bautyp e + 1	20 - 22°
Bautyp e + dg	20 - 24°
- Für die Geschöflichenzahlen werden folgende Höchstausmaße festgesetzt:

Bautyp e	= 0,20
Bautyp e + 1	= 0,30
Bautyp e + dg	= 0,50
- Doppelgaragen sind in ihrer ganzen Länge bzw. Breite an der Grundstücksgrenze profiliert zusammenzubauen.
- Nebengebäude dürfen nicht zu Wohnzwecken ausgebaut oder aufgestockt werden.
- Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von ausenkante Umfassungsmauer in die Oberkante der Dachhaut an der Straßenseite.
- Einfriedungen dürfen nur 1,00 m an der Straßenseite und 1,20 m an der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenze, gemessen ab Ok. fertiges Gebäude, betragen. Betonstulen sind unzulässig.
Als Einfriedung ist ein Holzzaun natur oder ein hinterpflanzter, verzinkter Maschendrahtzaun zu verwenden.
Für die Einfriedungen innerhalb der Sichtdreiecke gilt jedoch Nr. 10.
- Stützliche Hausanstriche sind in hellen Tönen zu halten. Grelle Anstriche sind nicht gestattet.
Außenverkleidungen mit Absatzkanten, Latzen usw. dürfen nur an den Wetterseiten in ausnehmend seltenen Ausnahmefällen verwendet werden.
- Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen die Straßenoberkante um nicht mehr als 80 cm überragen.
Auch dürfen dort keine dieses Maß überragenden genehmigungsfreie Bauten errichtet und Gärten oder Gelagert oder abgestellt werden.
- Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Neben der Einhaltung der Baugrenzen gelten hinsichtlich der Abstandflächen die Bestimmungen der Art. 5 und 7 der BauNutzV. Ausnahmen bzw. Befreiungen von der Abstandflächenregelung können in Einzelfall in Mischgebiet zugelassen werden.
- Das Seitenverhältnis der Baukörper (Längsseite : Breitseite) muß wenigstens 5 : 4 betragen, wobei der First jeweils parallel zur Längsseite der Gebäude anzuordnen ist.
- In dem im bebauungsplan gekennzeichneten Bereich sind an jeder einzelnen Baugrundstücksgrenze zum angrenzenden hin mindestens 2 heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten.



- Zeichenerklärung**
- a) Für die Festsetzungen:**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - zwingende Firstrichtungen
 - zwingend Erdgeschoss
 - Erd- und 1. Vollgeschoss (Höchstgrenze), jedoch nicht e
 - Erdgeschoss + Kniestock
 - Grenze Ortsdurchfahrt
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Schule
 - Kirche
 - Leichenhaus
 - Feuerwehr
 - Pfarrhof
 - Post
 - Flächen und Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Grünflächen
 - private Grünflächen
 - Kinderspielplatz
 - Friedhof
 - Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
 - z.B. 8,0
 - Sichtdreiecke
 - elektrische Freileitung
 - zu pflanzende heimische Laubbäume
- b) Für die Hinweise:**
- bestehende Grenzen
 - Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
 - Flurstücknummer
 - bestehende Wohngebäude
 - bestehende Nebengebäude und Gewerbetriebe
 - abschreckende Gebäude

der bebauungsplanentwurf wurde mit begründung gem § 2a, abs 6 BBauG vom 02.05.1979 bis 05.06.1979 im rathaus in tacherting öffentlich ausgelegt.

tacherting, den 04. Dezember 1984

 A. Bürgermeister

die gemeinde tacherting hat mit beschluß des gemeinderates vom 05.01.1984 den bebauungsplan gem § 10 BBauG als satzung beschlossen

tacherting, den 07. Dezember 1984

 A. Bürgermeister

das landratsamt traunstein hat den bebauungsplan mit verfügung vom 3.4.1984 nr. 56-50 gem § 11 BBauG genehmigt.

traunstein, den 12.12.1984

 A. Bürgermeister

die genehmigung des bebauungsplanes ist am 09.01.1985 ortsüblich durch flurbblatt nr. 9/1985 bekanntgemacht worden.

der bebauungsplan ist damit nach § 12, satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
 tacherting, den 04. Dezember 1984

 A. Bürgermeister

Trostberg, den 15.1.1978
 Architekt: ges. Iul

geändert auf Grund des Genehmigungsbescheides des Landrates am Traunstein, 86 50 - 86b/am vom 3.4.1979 und des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Tacherting vom

Trostberg, den 19.4.1979
 Architekt: